

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

§ 1 Änderung

§ 2 der Entschädigungssatzung wird um zwei zusätzliche Absätze mit folgenden Fassungen erweitert:

„(3) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(4) Bei den ersten Bürgermeistern gehört die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten aufgrund der besonderen, ausdrücklichen Übertragung nicht zu den originären Dienstaufgaben des ersten Bürgermeisters. Vielmehr können die ersten und weiteren Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Funktion des Eheschließungsstandesbeamten übernehmen, müssen es aber nicht. Der zusätzliche Entschädigungsanspruch entsteht mit der Übernahme der Funktion; im Rahmen der Angemessenheit wird der Mehraufwand gegen Spendenquittung entschädigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfels, 24.02.2025
Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels


Andreas Liebl
Gemeinschaftsvorsitzender

